

Autonome Geschäftsordnung

des Betriebsrates für das wissenschaftliche und künstlerische Personal und Dienststellenausschusses der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer der Universität Innsbruck

laut Beschluss vom 14. März 2005

§ 1. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsordnung (im Folgenden: GO) wurde auf der Grundlage des § 70 Arbeitsverfassungsgesetz (im Folgenden: ArbVG) vom Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Personal und Dienststellenausschuss der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer der Universität Innsbruck (im Folgenden: BR/DA) in seiner Sitzung vom 14. März 2005 mit Zweidrittelmehrheit (§ 16 Abs 3 GO) beschlossen.

(2) Diese GO gilt für den am 15. Dezember 2004 konstituierten BR/DA sowie sinngemäß für die von ihm eingerichteten Ausschüsse (§ 2 Abs 1 - 5 GO) bis zum Ablauf der Funktionsperiode des Betriebsrates und verdrängt für ihren Regelungsbereich die Vorschriften der vom Bundesminister für Soziales erlassenen Verordnung vom 24. Juni 1974 (BRGO).

§ 2. Wahrnehmung von Aufgaben

(1) Die Vorbereitung, Beschlussfassung und Durchführung der Mitwirkung des BR/DA bei der Vergabe von Universitätsmietwohnungen in analoger Anwendung von § 103 ArbVG auf Mietwohnungen ist dem gemäß § 4 der Vereinbarung zum Verfahren zur Vergabe von Universitätsmietwohnungen an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und an der Medizinischen Universität Innsbruck vom 1. Dezember 2004 eingerichteten gemeinsamen Wohnungsausschuss übertragen.

(2) Die Vorbereitung, Beschlussfassung und Durchführung der Mitwirkung des BR/DA bei der Gewährung von Bezugsvorschüssen (§ 95 Abs 1 ArbVG) ist dem gemeinsam mit dem Betriebsrat für die Allgemeinen Universitätsbediensteten an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck eingesetzten Unterausschuss für die Vergabe von Bezugsvorschüssen übertragen.

(3) Die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen des BR/DA in den Angelegenheiten der Gleichbehandlung, der Frauenförderung, der Wahrnehmung der Interessen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Familienpflichten sowie der Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung wird auf Dauer einem eigenen Ausschuss übertragen (§ 69 Abs 2 ArbVG).

(4) Der BR/DA kann im Einzelfall geschäftsführende Ausschüsse zur selbständigen Beschlussfassung in bestimmten Angelegenheiten errichten (§ 69 Abs 4 ArbVG).

(5) Der BR/DA kann im Einzelfall die Vorbereitung und Durchführung seiner Beschlüsse Ausschüssen übertragen (§ 69 Abs 3 ArbVG).

(6) Der BR/DA kann im Einzelfall die Durchführung einzelner seiner Befugnisse einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen (§ 69 Abs 1 ArbVG).

(7) Über das Tätigwerden in übertragenen Aufgabenbereichen ist dem BR/DA regelmäßig Bericht zu erstatten.

§ 3. Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft zum BR/DA beginnt mit Annahme der Wahl oder mit dem Nachrücken als Ersatzmitglied und erlischt, wenn

- a) die Tätigkeitsdauer (Funktionsperiode) des BR/DA endet;
- b) das Mitglied zurücktritt;
- c) das Mitglied aus der Universität ausscheidet.

(2) Die Mitglieder des BR/DA haben das Recht und die Pflicht, an der Willensbildung des BR/DA, insbesondere an dessen Sitzungen, teilzunehmen und an der Durchführung seiner Beschlüsse mitzuwirken.

(3) Jedes Mitglied des BR/DA ist zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen verpflichtet, die ihm ausschließlich auf Grund seiner Tätigkeit als Mitglied des BR/DA oder eines seiner Ausschüsse bekannt geworden sind (§ 115 Abs 4 ArbVG).

(4) Jedes Mitglied des BR/DA ist berechtigt, in die Akten des BR/DA Einsicht zu nehmen, und auf Verlangen Kopien zu erhalten.

(5) Jedes Mitglied des BR/DA ist berechtigt, an den Sitzungen eines Ausschusses (§ 2 GO) als Beobachter teilzunehmen.

(6) Die Mitgliedschaft zum BR/DA ist ein Ehrenamt. Für im Rahmen der Betriebsratstätigkeit erwachsene Barauslagen gebührt den Mitgliedern des BR/DA Ersatz aus dem Betriebsratsfonds (§ 115 Abs 1 ArbVG).

(7) Ist ein Mitglied der BR/DA zeitweilig an der Ausübung seiner Betriebsratstätigkeit, insbesondere an der Teilnahme an einer Sitzung, verhindert, so hat es sowohl die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unter Angabe der Gründe als auch sein Ersatzmitglied (§ 4 GO) möglichst frühzeitig hiervon zu verständigen.

§ 4. Ersatzmitglieder

(1) Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft oder der Verhinderung eines Mitglieds des BR/DA tritt ein Ersatzmitglied an dessen Stelle.

(2) Ersatzmitglieder sind die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Mitgliedern des BR/DA folgenden Wahlwerberinnen oder Wahlwerber. Die Reihenfolge des Nachrückens der Ersatzmitglieder wird durch die Reihung auf dem Wahlvorschlag bestimmt. Verzichtet ein Ersatzmitglied auf das Nachrücken, so verbleibt es in der Liste der Ersatzmitglieder an der ursprünglichen Stelle.

§ 5. Funktionen

(1) Die Mitglieder des BR/DA wählen in geheimer Wahl aus ihrer Mitte mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 16 Abs 2 GO) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine erste und

eine zweite stellvertretende Vorsitzende oder einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Sofern ein Betriebsratsfonds eingerichtet wird, wählen die Mitglieder des BR/DA in geheimer Wahl aus ihrer Mitte mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Kassaverwalterin oder einen Kassaverwalter sowie eine stellvertretende Kassaverwalterin oder einen stellvertretenden Kassaverwalterin.

(3) Die Ausschüsse des BR/DA wählen aus ihrer Mitte mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen in geheimer Wahl eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Im Falle und für die Dauer einer bloß vorübergehenden Verhinderung einer Funktionärin oder eines Funktionärs gehen deren oder dessen Rechte und Pflichten auf die Stellvertreterin oder den Stellvertreter über, wobei eine allfällige Reihung der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu beachten ist.

(5) Die Wahl der Betriebsratsfunktionärinnen oder Betriebsratsfunktionäre erfolgt für die Tätigkeitsdauer des BR/DA. Vor Ablauf der Tätigkeitsdauer des BR/DA ist eine Neuwahl einer Funktionärin oder eines Funktionärs vorzunehmen, wenn

- a) die Mehrheit der Mitglieder des BR/DA die Enthebung einer Funktionärin oder eines Funktionärs beschließt;
- b) eine Funktionärin oder ein Funktionär ihre oder seine Funktion zurücklegt;
- c) die Mitgliedschaft einer Funktionärin oder eines Funktionärs zum Betriebsrat erlischt.

§ 6. Mitglieder mit beratender Stimme

(1) Der BR/DA kann mit Stimmenmehrheit (§ 16 Abs 2 GO) beschließen, Mitglieder mit beratender Stimme zu einzelnen seiner Sitzungen oder auf Dauer zu allen oder zu ausgewählten Tagesordnungspunkten beizuziehen.

(2) Mitglieder des BR/DA gemäß Abs 1 besitzen alle Rechte eines gewählten bzw. nachgerückten Mitglieds des BR/DA mit Ausnahme des Antrags- und des Stimmrechtes und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht (§ 3 Abs 3 GO).

§ 7. Auskunftspersonen

Der BR/DA kann mit Stimmenmehrheit (§ 16 Abs 2 GO) beschließen, zu einzelnen Gegenständen seiner Beratungen Auskunftspersonen beizuziehen (§ 67 Abs 4 Satz 2 ArbVG), sofern sich diese zur Einhaltung der Verschwiegenheit über den Gegenstand der Beratung verpflichten.

§ 8. Sitzungen

(1) Die Beratung und Beschlussfassung des BR/DA sowie seiner Ausschüsse erfolgt grundsätzlich in Sitzungen; Abstimmungen im Umlaufwege sind in bestimmten Fällen zulässig (§ 19 GO).

(2) Ordentliche Sitzungen des BR/DA finden während der Zeit, in der Lehrveranstaltungen abgehalten werden, grundsätzlich monatlich statt und dienen der Erledigung der laufenden Geschäfte.

Die oder der Vorsitzende des BR/DA hat den Mitgliedern des BR/DA nach Möglichkeit zu Ende eines jeden Semesters, spätestens aber in der ersten Woche des neuen Semesters, für das kommende Semester eine Übersicht über die vorgesehenen Sitzungstermine zu geben. Sie oder er kann darüber hinaus jederzeit eine ordentliche Sitzung einberufen.

(3) Außerordentliche Sitzungen des BR/DA finden aus besonderen Anlässen oder zur Behandlung dringlicher Angelegenheiten statt.

(4) Die Sitzungen des BR/DA sind nicht öffentlich.

§ 9. Einberufung von Sitzungen

(1) Sitzungen des BR/DA sowie seiner Ausschüsse werden von der oder dem jeweiligen Vorsitzenden einberufen.

(2) Die Einladung zu einer ordentlichen Sitzung des BR/DA (§ 8 Abs 2 GO) hat mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe von Ort und Zeitpunkt sowie unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung (§ 11 GO) schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.

(3) Eine Sitzung des BR/DA oder eines seiner Ausschüsse ist von der oder dem jeweiligen Vorsitzenden zum frühest möglichen Zeitpunkt, jedenfalls aber innerhalb von zwei Wochen, einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des BR/DA schriftlich unter Beifügung eines Vorschlags zur Tagesordnung verlangt (§ 67 Abs 2 ArbVG).

(4) Die oder der Vorsitzende kann binnen 48 Stunden in geeigneter Weise eine außerordentliche Sitzung einberufen. Eine außerordentliche Sitzung ist nur dann statthaft, wenn die zeitliche Dringlichkeit der zu behandelnden Angelegenheit(en) eine Beschlussfassung bei einer ordentlichen Sitzung nicht zulässt und eine Abstimmung im Umlaufwege (§ 19 GO), insbesondere wegen der Erforderlichkeit einer gemeinsamen Beratung, nicht tunlich scheint. Beschlüsse, die eine Zweidrittelmehrheit (§ 16 Abs 3 GO) erfordern, dürfen bei einer außerordentlichen Sitzung nicht gefasst werden.

§ 10. Teilnahme an Sitzungen

(1) Ist ein Mitglied des BR/DA an der Sitzungsteilnahme verhindert, so hat es dies der oder dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe möglichst frühzeitig, jedoch spätestens bis zum Beginn der Sitzung schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben.

(2) Das an der Sitzung verhinderte Mitglied des BR/DA hat sein Ersatzmitglied (§ 4 Abs 2 GO) oder, falls dieses ebenfalls verhindert ist, das jeweils nächst gereichte Ersatzmitglied von der Sitzung zu verständigen und ihm die erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

(3) Eine Vertretung von verhinderten Mitgliedern mit beratender Stimme oder Auskunftspersonen ist nicht vorgesehen.

(4) Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

§ 11. Tagesordnung

(1) Die vorläufige Tagesordnung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden erstellt und mit der Einladung zur Sitzung ausgesandt (§ 9 Abs 2 GO).

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des BR/DA kann gegenüber der oder dem Vorsitzenden schriftlich die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen.

(3) Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten :

- a) Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit;
- b) Bestellung der Schriftführerin oder des Schriftführers;
- c) Genehmigung der Tagesordnung;
- d) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
- e) Berichte;
- f) Ausfertigung von Beschlüssen vor Rechtskraft des Protokolls;
- g) Allfälliges.

(4) Alle weiteren Tagesordnungspunkte sind so zu präzisieren, dass eindeutig zu erkennen ist, was den Gegenstand der Verhandlung bilden wird und wer die Antragstellerin oder der Antragsteller ist. Diese Angabe kann bei Tagesordnungspunkten entfallen, die von der oder dem Vorsitzenden in die Tagesordnung aufgenommen worden sind.

(5) Die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten sind spätestens vier Werktage vor der Sitzung für die Mitglieder des BR/DA oder des betreffenden Ausschusses an einem von der oder dem Vorsitzenden bestimmten Ort zur Einsichtnahme aufzulegen oder den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail zur Kenntnis zu bringen.

(6) Unter dem Tagesordnungspunkt "Genehmigung der Tagesordnung" können mit Stimmenmehrheit (§ 16 Abs 2 GO)

- a) die Reihenfolge von Tagesordnungspunkten geändert werden;
- b) Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt werden;
- c) weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden, deren Dringlichkeit eine unverzügliche Behandlung erfordert.

(7) Die Tagesordnung außerordentlicher Sitzungen darf weder geändert noch erweitert werden.

(8) Unter den Tagesordnungspunkten "Berichte" und "Allfälliges" dürfen Beschlüsse nicht gefasst werden. Unter dem Tagesordnungspunkt "Allfälliges" dürfen schon behandelte Tagesordnungspunkte nicht wieder aufgenommen werden. Davon ausgenommen ist der Tagesordnungspunkt "Genehmigung der Tagesordnung" (Abs 3 lit c), dessen Wiederaufnahme mit Stimmenmehrheit (§ 16 Abs 2 GO) beschlossen werden kann.

(9) Der BR/DA kann mit Stimmenmehrheit (§ 16 Abs 2 GO) beschließen, einen oder mehrere Tagesordnungspunkte zu vertagen.

§ 12. Leitung der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des BR/DA sowie seiner Ausschüsse werden von der oder dem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter geleitet.

(2) Die oder der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung. Sie oder er stellt die Beschlussfähigkeit fest, prüft die Vertretung von verhinderten Mitgliedern des BR/DA, eröffnet die Debatte, erteilt und entzieht das Wort, ruft "zur Sache" und "zur Ordnung", bringt die Anträge zur Abstimmung und stellt das Ergebnis der Abstimmungen fest.

(3) Die oder der Vorsitzende hat bei gegebenem Anlass, jedenfalls aber zu Beginn einer Funktionsperiode, auf die Pflicht aller Mitglieder des BR/DA zur Wahrung der Verschwiegenheit (§ 3 Abs 3 GO) hinzuweisen.

(4) Vor Abschluss eines Tagesordnungspunktes hat die oder der Vorsitzende festzustellen, ob noch Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen.

(5) Die oder der Vorsitzende hat eine Sitzung nach einer Dauer von längstens sechs Stunden ab Sitzungsbeginn zu unterbrechen, sofern nicht alle anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) des BR/DA einer Fortführung der Sitzung zustimmen. Im Falle der Unterbrechung ist der Termin zur Fortsetzung der Sitzung frühestens nach zwölf Stunden sofort durch Beschluss festzulegen.

(6) Im Sitzungssaal besteht Rauchverbot.

§ 13. Berichterstattung und Auskünfte

(1) Sofern die betreffenden Angelegenheiten nicht den Gegenstand eigener Tagesordnungspunkte bilden, haben zu Beginn jeder Sitzung jedenfalls die oder der Vorsitzende des BR/DA, darüber hinaus bei gegebenem Anlass die oder der Vorsitzende der Ausschüsse des BR/DA sowie Mitglieder des BR/DA, welche delegierte Aufgaben übernommen haben, zu berichten (§ 2 Abs 6 GO) über

- a) die Führung der laufenden Geschäfte;
- b) die Vollziehung der Beschlüsse;
- c) die Erledigung dringlicher Angelegenheiten;
- d) das Ergebnis von Abstimmungen im Umlaufwege (§ 19 GO);
- e) die Beschlüsse des gemeinsamen Wohnungsausschusses (§ 4 der Vereinbarung zum Verfahren der Vergabe von Universitätsmietwohnungen an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck);
- g) die Ergebnisse der Sitzungen universitärer Gremien wie des Universitätsrates, des Senates und der Jours fixes des Vizerektors für Personal und Infrastruktur der Universität Innsbruck mit den Vorsitzenden der Betriebsräte und Dienststellenausschüsse.

(2) Zu jedem Tagesordnungspunkt wird von der oder dem Vorsitzenden oder von demjenigen Mitglied des BR/DA, das den Tagesordnungspunkt beantragt hat, kurz Bericht erstattet.

(3) Jedes Mitglied des BR/DA ist berechtigt, von der oder dem Vorsitzenden des BR/DA, von den Vorsitzenden der vom BR/DA eingerichteten Ausschüsse (§ 2 GO), von Mitgliedern des BR/DA, welche delegierte Aufgaben übernommen haben, sowie von den Mitgliedern des BR/DA mit beratender Stimme während der Sitzung Auskünfte über deren Geschäftsführung zu verlangen. Solche Anfragen sind möglichst sofort, spätestens aber in der nächsten Sitzung, zu beantworten.

§ 14. Debatte

(1) Nach jedem Bericht und nach jedem Antrag eröffnet die oder der Vorsitzende die Debatte.

(2) Die Beratungen erfolgen in freier Aussprache. Die oder der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern des BR/DA das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die oder der Vorsitzende oder eine Stellvertreter oder ein Stellvertreter des oder der Vorsitzenden oder die Schriftführerin oder der Schriftführer führt dazu eine der zeitlichen Reihenfolge der Wortmeldungen entsprechende Rednerliste.

(3) "Ad-hoc"-Wortmeldungen dürfen nur kurze Tatsachenberichtigungen enthalten und sind von der oder dem Vorsitzenden außerhalb der Rednerliste sofort zuzulassen.

(4) Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist nach Abschluss der laufenden Wortmeldung das Wort zur Geschäftsordnung zu erteilen. Solche Wortmeldungen dürfen sich nicht auf den Gegenstand des Tagesordnungspunktes selbst, sondern nur auf Verfahrensfragen beziehen.

(5) Bei allzu abschweifenden oder bei beleidigenden Wortmeldungen hat die oder der Vorsitzende das betreffende Mitglied des BR/DA „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ zu rufen und ihm gegebenenfalls das Wort zu entziehen.

(6) Anträge auf „Schluss der Rednerliste“ oder auf „Schluss der Debatte“ sind zulässig (§ 15 Abs 6 lit a und b, 6 und 7 GO).

§ 15. Anträge

(1) Anträge sind so zu stellen, dass darüber mit "ja" oder "nein" abgestimmt werden kann.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des BR/DA kann, wenn es am Wort ist, zu dem in Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt Anträge stellen und eigene Anträge abändern oder zurückziehen. Ein abgeänderter Antrag gilt als neu eingebracht und der ursprüngliche Antrag als zurückgezogen.

(3) Jeder Antrag wird schriftlich festgehalten und vor der Abstimmung sowie auf Verlangen eines Mitglieds des BR/DA verlesen. Die oder der Vorsitzende kann die schriftliche Vorlage eines umfangreichen Antrages verlangen.

(4) Wenn zu einem Tagesordnungspunkt während der Sitzung bereits drei Anträge vorliegen, ist vor der Einbringung eines weiteren Antrages, mit Ausnahme eines Antrages zum Verfahren, über wenigstens einen der drei vorliegenden Anträge abzustimmen.

(5) Über Anträge, die sich zu einem bereits gefassten Beschluss so verhalten, dass es keine Möglichkeit gibt, den Antragsinhalt neben dem Beschlussinhalt zu verwirklichen, darf nicht abgestimmt werden.

(6) Anträge zum Verfahren, die sich nicht auf den Gegenstand des Tagesordnungspunktes selbst beziehen, können jederzeit mit dem Ruf "Zur Geschäftsordnung" eingebracht werden. Anträge zum Verfahren sind:

- a) Antrag auf Schluss der Rednerliste;
- b) Antrag auf Schluss der Debatte;
- c) Antrag auf Beiziehung oder Entfernung von Auskunftspersonen (§ 7 GO);

- d) Antrag auf Feststellung des Vorliegens eines Befangenheitsgrundes (§ 17 GO);
- e) Antrag auf Protokollierung einer Wortmeldung (§ 20 Abs 4 GO);
- f) Antrag auf Änderung der Abstimmungsreihenfolge (§ 18 Abs 1 GO);
- g) Antrag auf Vertagung von Tagesordnungspunkten (§ 11 Abs 9 GO);
- h) Antrag auf geheime Abstimmung (§ 18 Abs 4 GO);
- i) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung und Festsetzung des Zeitpunktes der Fortsetzung (§ 12 Abs 5 GO);
- j) Antrag betreffend die Auslegung der Geschäftsordnung.

Über Anträge zum Verfahren ist, vorbehaltlich der Abs 7 und 8, sofort abzustimmen.

(7) Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Rednerliste (Abs 5 lit a) ist diese zu verlesen.

(8) Über den Antrag auf Schluss der Debatte (Abs 5 lit b) ist nach Zulassung einer Prorednerin oder eines Proredners und einer Kontrarednerin oder eines Kontraredners ohne weitere Debatte abzustimmen.

§ 16. Beschlusserfordernisse

(1) Der BR/DA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind (§ 68 Abs 1 ArbVG).

(2) Soweit diese Geschäftsordnung nicht Anderes bestimmt, ist ein Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Ersatzmitglieder) des BR/DA für den Antrag gestimmt haben.

(3) Die Zweidrittelmehrheit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Ersatzmitglieder) des BR/DA für den Antrag gestimmt haben.

(4) Eine Zweidrittelmehrheit gemäß Abs 3 ist erforderlich zur Beschlussfassung über

- a) die Zustimmung des BR/DA zur Kündigung oder Entlassung einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers (§ 68 Abs 2 Satz 3 ArbVG);
- b) die Änderung der Autonomen Geschäftsordnung durch den BR/DA (§ 70 ArbVG).

§ 17. Befangenheit

(1) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) des BR/DA, bei dem einer der in § 7 Abs 1 AVG genannten Befangenheitsgründe¹ vorliegt, darf seine Stimme nicht abgeben. Das befangene Mitglied (Ersatz-

¹ § 7 Abs 1 AVG lautet:

„Verwaltungsorgane haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, ihr Ehegatte, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind;
2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;
5. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides in unterer Instanz mitgewirkt haben.“

mitglied) hat den Sitzungssaal zu verlassen und, wenn dies möglich ist, seine Vertretung (§ 4 Abs 2 GO) zu veranlassen.

(2) Ein Befangenheitsgrund ist der oder dem Vorsitzenden sofort anzuzeigen. Gegebenenfalls ist ein als befangen zu betrachtendes Mitglied (Ersatzmitglied) des BR/DA von der oder dem Vorsitzenden auf diesen Umstand aufmerksam zu machen.

(3) Im Zweifelsfall trifft der BR/DA eine Feststellung über das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes durch Beschluss (§ 15 Abs 6 lit d GO).

§ 18. Abstimmung

(1) Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge, in der sie eingebracht worden sind. Der BR/DA kann diese Reihenfolge abändern (§ 15 Abs 5 lit f GO). Über Anträge zum Verfahren ist sofort nach deren Einbringung abzustimmen (§ 15 Abs 6 – 8 GO).

(2) Die oder der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Anträge und die Reihenfolge, in der über sie abgestimmt wird, bekannt zu geben.

(3) Die Abstimmung kann

- a) offen durch Handzeichen oder
- b) geheim mittels Stimmzettel

erfolgen.

(4) Geheim ist abzustimmen, wenn entweder mindestens ein Drittel der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Ersatzmitglieder) des BR/DA oder alle Mitglieder einer wahlwerbenden Gruppe dies verlangen. In Angelegenheiten, die ein Mitglied (Ersatzmitglied) des BR/DA persönlich betreffen, ist jedenfalls geheim abzustimmen.

(5) Die Zählung der Stimmen obliegt der oder dem Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende kann sich dabei der Mithilfe anwesender Mitglieder (Ersatzmitglieder) des BR/DA und/oder der Schriftführerin oder des Schriftführers bedienen.

(6) Stimmenthaltung ist zulässig. § 16 Abs 2 und 3 GO bleiben unberührt.

(7) Die oder der Vorsitzende hat unmittelbar nach Durchführung der Abstimmung und Auszählung der Stimmen das Abstimmungsergebnis unter Angabe der Zahl der Pro-Stimmen bekannt zu geben.

§ 19. Abstimmung im Umlaufwege

(1) Die oder der Vorsitzende des BR/DA kann eine Abstimmung im Umlaufwege über Angelegenheiten verfügen, die entweder keiner Beratung bedürfen oder bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächsten ordentlichen Sitzung (§ 8 Abs 2 GO) eine Beschlussfassung geboten ist. Beschlüsse, die eine Zweidrittelmehrheit erfordern, dürfen im Umlaufwege nicht gefasst werden.

(2) Jedem stimmberechtigten Mitglied des BR/DA ist nachweislich eine gesonderte schriftliche Ausfertigung des im Umlauf zu erledigenden Antrages unter Beifügung einer kurzen Begründung sowie der Setzung einer angemessenen Antwortfrist zuzustellen; die Übersendung per E-Mail ist zulässig.

(3) Ein Beschluss im Umlaufwege kommt nicht zustande, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied des BR/DA (§ 3 GO) eine Beratung oder andere Fassung des Antrages verlangt.

(4) Ein Antrag ist im Umlaufwege angenommen, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des BR/DA fristgerecht für ihn gestimmt hat.

(5) Die oder der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung im Umlaufwege dem BR/DA in dessen nächster Sitzung bekannt zu geben (§ 13 Abs 1 lit d GO).

§ 20. Sitzungsprotokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Zu Beginn jeder Sitzung bestimmt der BR/DA durch Mehrheitsbeschluss (§ 16 Abs 2 GO) aus seiner Mitte eine Schriftführerin oder einen Schriftführer oder beauftragt eine sonstige geeignete Person mit der Schriftführung.

(3) Das Protokoll ist ein Beschlussprotokoll und hat mindestens zu enthalten:

- a) Bezeichnung als Protokoll einer Sitzung des DA/BR oder eines seiner Ausschüsse;
- b) Datum und Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
- c) die Namen der anwesenden Mitglieder des BR/DA (§ 3 GO) und der anwesenden Mitglieder mit beratender Stimme (§ 6 GO);
- d) die Namen der entschuldigt und der unentschuldig abwesenden Mitglieder des BR/DA;
- e) die Namen der anwesenden Ersatzmitglieder (§ 4 GO);
- f) die Feststellungen betreffend die Beschlussfähigkeit (§ 11 Abs 3 und § 16 Abs 1 GO);
- g) die Namen der anwesenden Auskunftspersonen (§ 7 GO) ;
- h) die Feststellung der Befangenheit von Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des BR/DA (§ 17 GO);
- i) die Tagesordnung (§ 11 GO);
- j) den Inhalt der Debatte, soweit dies zum Verständnis der gefassten Beschlüsse notwendig erscheint;
- k) alle Anträge;
- l) alle Beschlüsse;
- m) die Ergebnisse der Abstimmungen;
- n) alle Protokollerklärungen.

Dem Protokoll sind weiters die Tischvorlagen, schriftlichen Anträge, Berichte, Anfragen, Entschuldigungen etc. als Beilagen beizufügen.

(4) Jedes anwesende Mitglied (Ersatzmitglied) des BR/DA und jedes anwesende beratende Mitglied ist berechtigt, die wörtliche Protokollierung einzelner eigener Ausführungen zu verlangen sowie Erklärungen eines anderen Mitglieds (Ersatzmitglieds) zu Protokoll nehmen zu lassen. Erhebt auch nur ein anwesendes Mitglied (Ersatzmitglied) dagegen Widerspruch, ist durch Beschluss des Gremiums mit Stimmenmehrheit (§ 16 Abs 2 GO) zu entscheiden.

(5) Die Reinschrift des Entwurfs des Protokolls ist möglichst innerhalb von zwei Wochen anzufertigen, von der Schriftführerin oder vom Schriftführer zu unterzeichnen und der oder dem Vorsitzenden zu übermitteln. Die oder der Vorsitzende hat Schreib- und Rechenfehler sowie offenkundige Unrichtigkeiten zu berichtigen und den Entwurf des Protokolls den Mitgliedern des BR/DA der

Einladung zur nächsten Sitzung beizulegen. Über die Genehmigung des Protokolls wird in der nächsten Sitzung mit Stimmenmehrheit (§ 16 Abs 2 GO) beschlossen (§ 11 Abs 3 lit d GO). Die oder der Vorsitzende unterzeichnet das genehmigte Protokoll, wodurch dieses Rechtskraft erlangt.

(6) Jedes Ersatzmitglied (§ 4 GO) ist berechtigt, in die Protokolle über die Sitzungen, an denen es teilgenommen hat, Einsicht zu nehmen und auf Verlangen Kopien zu erhalten; auf § 3 Abs 4 GO wird verwiesen.

(7) Die Verwendung von Bild- und Tonträgern zur Festhaltung des Verlaufes einer Sitzung oder Teilen derselben bedarf der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) des BR/DA.

(8) Protokolle und sonstige Unterlagen können den Berechtigten ohne Anspruch auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten auch auf andere technische Art zur Verfügung gestellt werden.

§ 21. Wiederaufnahme, Aussetzung, Fristen

(1) Ein durch Beschluss erledigter Tagesordnungspunkt ist wieder aufzunehmen, wenn

- a) der Beschluss tatsächlich undurchführbar ist;
- b) der Beschluss an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leidet;
- c) der BR/DA oder der betreffende Ausschuss nicht richtig zusammengesetzt war.

(2) Sofern niemandem aus einem Beschluss ein Recht erwachsen ist, kann ein Tagesordnungspunkt durch Beschluss wieder aufgenommen werden, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die für sich allein oder in Verbindung mit den sonstigen Unterlagen eine andere Entscheidung hätten herbeiführen können.

§ 22. Durchführung von Beschlüssen, selbständige Geschäfte der oder des Vorsitzenden

(1) Die oder der Vorsitzende ist in ihrer oder seiner Tätigkeit an die Beschlüsse des BR/DA gebunden.

(2) Zu den Obliegenheiten der oder des Vorsitzenden gehören:

- a) die Besorgung der laufenden Geschäfte;
- b) die Vollziehung der Beschlüsse;
- c) die Aussetzung von Beschlüssen, wenn diese nach Auffassung der oder des Vorsitzenden rechts- oder sittenwidrig sind;
- d) die selbständige Erledigung dringlicher Angelegenheiten;
- e) die selbständige Erledigung von Angelegenheiten geringerer Bedeutung.

(3) Welche Angelegenheiten zu den selbständigen Geschäften der oder des Vorsitzenden gehören, entscheidet im Zweifelsfall der BR/DA mit Stimmenmehrheit (§ 16 Abs 2 GO). An die Berichtspflicht (§ 2 Abs 2, § 13 Abs 1 lit a – c GO) wird erinnert.

§ 23. Vertretung nach außen

(1) Der BR/DA wird nach außen von der oder dem Vorsitzenden vertreten.

(2) Der BR/DA kann in Einzelfällen auch andere seiner Mitglieder und in Angelegenheiten, zu deren Behandlung ein geschäftsführender Ausschuss (§ 2 Abs 4 GO) errichtet worden ist, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden dieses Ausschusses mit der Vertretung nach außen beauftragen (§ 71 Satz 2 ArbVG).

§ 24. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Ablauf des Tages ihres Beschlusses durch den BR/DA in Kraft.